

DAIMLER TRUCK

ISIN: DE000DTR0CK8 / WKN: DTR0CK

Ereignis: 796fe32e8451f011b54300505696f23c

Daimler Truck Holding AG Stuttgart

Wir laden unsere Aktionärinnen und Aktionäre ein zur

virtuellen ordentlichen Hauptversammlung der Daimler Truck Holding AG

am Mittwoch, den 6. Mai 2026, um 10:00 Uhr (MESZ).



Auf Grundlage von § 11 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft hat der Vorstand der Daimler Truck Holding AG entschieden, die ordentliche Hauptversammlung über das Geschäftsjahr 2025 als

virtuelle Hauptversammlung nach § 118a Aktiengesetz

ohne physische Präsenz der Aktionärinnen und Aktionäre (nachfolgend jeweils „Aktionäre“¹) oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) am Ort der Hauptversammlung abzuhalten.

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können sich im Wege der elektronischen Kommunikation über das InvestorPortal unter

<https://www.daimlertruck.com/investorportal/DE.html>

zu der virtuellen Versammlung zuschalten und auf diese Weise ihre Rechte – wie in Abschnitt III näher beschrieben – ausüben. Unabhängig von einer Anmeldung wird die virtuelle Hauptversammlung für im Aktienregister eingetragene Aktionäre in voller Länge in Bild und Ton live über das InvestorPortal übertragen. Die einleitenden Ausführungen des Aufsichtsratsvorsitzenden und die Rede der Vorstandsvorsitzenden können auch von sonstigen Interessierten im Internet unter

<https://www.daimlertruck.com/hv-2026>

verfolgt werden.

Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten erfolgt ausschließlich über Briefwahl oder Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter. Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes ist der Verwaltungssitz der Gesellschaft, Fasanenweg 10, 70771 Leinfelden-Echterdingen. Eine physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) am Ort der Hauptversammlung ist ausgeschlossen.

¹ Ausschließlich zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird in dieser Einladung auf eine geschlechterspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen und Begriffe sind im Sinne der Gleichbehandlung als geschlechtsneutral zu verstehen.

I. Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Daimler Truck Holding AG, des gebilligten Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lageberichts für die Daimler Truck Holding AG und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025

Die genannten Unterlagen enthalten auch den erläuternden Bericht zu den Angaben nach §§ 289a, 315a Handelsgesetzbuch. Sie sind einschließlich der nichtfinanziellen Erklärung für die Gesellschaft und den Konzern und der Erklärung zur Unternehmensführung, jedoch mit Ausnahme des Jahresabschlusses der Daimler Truck Holding AG, im Geschäftsbericht 2025 enthalten. Der Geschäftsbericht und der Jahresabschluss der Daimler Truck Holding AG sind unter <https://www.daimlertruck.com/hv-2026> zugänglich.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und Konzernabschluss zum 31. Dezember 2025 am 11. März 2026 gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist daher zu Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung der Hauptversammlung vorgesehen.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Die Daimler Truck Holding AG erzielte im Geschäftsjahr 2025 einen Bilanzgewinn in Höhe von € 4.406.045.629,93.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, diesen Bilanzgewinn wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende in Höhe von € 1,90 je dividendenberechtigte Stückaktie	€	1.454.640.758,10
Einstellung in andere Gewinnrücklagen	€	2.000.000.000,00
Gewinnvortrag auf neue Rechnung	€	951.404.871,83
Bilanzgewinn	€	4.406.045.629,93

Der Anspruch auf Auszahlung der Dividende wird am 11. Mai 2026 fällig.

Bei der angegebenen Ausschüttungssumme sind die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses vorhandenen 765.600.399 dividendenberechtigten Stückaktien berücksichtigt. Die Gesellschaft hielt zu diesem Zeitpunkt keine eigenen Aktien.

Da sich bis zum Tag der Hauptversammlung die Anzahl der dividendenberechtigten Stückaktien aufgrund des laufenden Aktienrückkaufprogramms verändern wird, wird in der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag zur Abstimmung gestellt, der voraussichtlich ab dem 5. Mai 2026 auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.daimlertruck.com/hv-2026> abrufbar ist. Dieser Beschlussvorschlag wird unverändert eine Dividende in Höhe von € 1,90 je dividendenberechtigte Stückaktie vorsehen. Der Betrag für die Ausschüttungssumme wird entsprechend der veränderten Anzahl

dividendenberechtigter Stückaktien reduziert. Entsprechend wird der Betrag für den Gewinnvortrag erhöht. Der in andere Gewinnrücklagen eingestellte Betrag bleibt unverändert.

Weitere Informationen zur Dividendenpolitik der Gesellschaft sind verfügbar unter <https://www.daimlertruck.com/investoren/aktie/dividende>.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den nachfolgend genannten Mitgliedern des Vorstands im Geschäftsjahr 2025 für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen:

3.1 Karin Rådström

3.2 Karl Deppen

3.3 Dr. Andreas Gorbach

3.4 Jürgen Hartwig

3.5 John O'Leary

3.6 Achim Puchert

3.7 Eva Scherer

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands beschließen zu lassen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den nachfolgend genannten Mitgliedern des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2025 für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen:

4.1 Joe Kaeser

4.2 Michael Brecht

4.3 Michael Brosnan

4.4 Bruno Buschbacher

4.5 Jacques Esculier (bis 30. September 2025)

4.6 Akihiro Eto

4.7 Jan Gurander (seit 1. Oktober 2025)

4.8 Laura Ipsen

4.9 Renata Jungo Brüngger

- 4.10 Carmen Klitzsch-Müller
- 4.11 Jörg Köhlinger
- 4.12 John Krafcik (bis 27. Mai 2025)
- 4.13 Jörg Lorz
- 4.14 Andrea Reith (bis 30. Juni 2025)
- 4.15 Barbara Resch
- 4.16 Prof. Dr. h.c. Martin H. Richenhagen
- 4.17 Udo Roth (seit 1. Juli 2025)
- 4.18 Andrea Seidel
- 4.19 Kurt Sievers (seit 27. Mai 2025)
- 4.20 Shintaro Suzuki
- 4.21 Marie Wieck
- 4.22 Harald Wilhelm
- 4.23 Thomas Zwick

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats beschließen zu lassen.

5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers sowie des Prüfers für die prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten und des Prüfers der (Konzern-)Nachhaltigkeitserklärung

Die Daimler Truck Holding AG ist gemäß der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (EU-Abschlussprüferverordnung) dazu verpflichtet, den Abschlussprüfer in regelmäßigen Abständen zu wechseln. Aufgrund der spätestens ab dem 1. Januar 2027 anzuwendenden formalen Betrachtungsweise hinsichtlich der Anrechnung der Tätigkeitsdauer des derzeitigen Abschlussprüfers im Konzern der früheren Daimler AG (nunmehr: Mercedes-Benz Group AG) muss eine Rotation des Abschlussprüfers spätestens für das Geschäftsjahr 2027 erfolgen.

Angesichts der für den Wechsel des Abschlussprüfers bei einem global agierenden Unternehmen wie der Daimler Truck Holding AG erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen und im Interesse der Schaffung von Rechts- und Planungssicherheit soll bereits in dieser ordentlichen Hauptversammlung 2026 über die Bestellung des neuen Abschlussprüfers, Konzernabschlussprüfers und Prüfers für die prüferische Durchsicht von

Zwischenfinanzberichten des Geschäftsjahres 2027 im Zeitraum vor und nach der ordentlichen Hauptversammlung 2027 Beschluss gefasst werden.

Vor diesem Hintergrund wird in der diesjährigen Hauptversammlung neben der Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026 auch bereits ein Beschlussvorschlag für die Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2027 unterbreitet. Im Übrigen werden Beschlussvorschläge zur (vorsorglichen) Bestellung eines Prüfers der (Konzern-)Nachhaltigkeitserklärung für die Geschäftsjahre 2026 bzw. 2027 gemacht.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Tagesordnungspunkte 5.1, 5.2, 5.3 und 5.4 beschließen zu lassen.

5.1 Bestellung des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers sowie des Prüfers für die prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten für das Geschäftsjahr 2026

Gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses schlägt der Aufsichtsrat vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, zum Abschlussprüfer, zum Konzernabschlussprüfer und zum Prüfer für die prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten für das Geschäftsjahr 2026 zu bestellen.

Der Prüfungsausschuss hat erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine Klausel der in Artikel 16 Abs. 6 EU-Abschlussprüferverordnung genannten Art auferlegt wurde.

5.2 Bestellung des Prüfers der (Konzern-)Nachhaltigkeitserklärung für das Geschäftsjahr 2026

Gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses schlägt der Aufsichtsrat vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, zum Prüfer der (Konzern-)Nachhaltigkeitserklärung für das Geschäftsjahr 2026 zu bestellen.

Die Bestellung der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Prüfer der (Konzern-)Nachhaltigkeitserklärung durch die Hauptversammlung erfolgt vor dem Hintergrund der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung, deren Umsetzung in nationales Recht aussteht, mit Wirkung zum Inkrafttreten des deutschen Umsetzungsgesetzes der CSRD und für den Fall, dass der deutsche Gesetzgeber in Umsetzung von Art. 37 der Richtlinie 2006/43/EG i.d.F. der CSRD eine ausdrückliche Wahl des Prüfers der Nachhaltigkeitserklärung durch die Hauptversammlung vorsehen sollte.

5.3 Bestellung des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers sowie des Prüfers für die prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten für das Geschäftsjahr 2027

Im Hinblick auf die für das Geschäftsjahr 2027 erforderliche Rotation des Abschlussprüfers hat der Prüfungsausschuss ein umfassendes Auswahlverfahren gemäß Artikel 16 der EU-Abschlussprüferverordnung durchgeführt. Unterstützt durch eine vom Prüfungsausschuss eingerichtete interne Expertengruppe hat sich der Prüfungsausschuss in einem mehrstufigen

Verfahren eingehend mit der Auswahl eines geeigneten Abschlussprüfers auf Grundlage von ihm festgelegter Kriterien befasst.

Auf Basis dieses Auswahlverfahrens hat der Prüfungsausschuss dem Aufsichtsrat gemäß Art. 16 Abs. 2 der EU-Abschlussprüferverordnung die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, und die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, als Abschlussprüfer, Konzernabschlussprüfer und Prüfer für die prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten des Geschäftsjahres 2027 empfohlen und eine begründete Präferenz für die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, mitgeteilt. Der Prüfungsausschuss hat des Weiteren erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine Klausel der in Artikel 16 Abs. 6 EU-Abschlussprüferverordnung genannten Art auferlegt wurde.

Vor diesem Hintergrund schlägt der Aufsichtsrat – gestützt auf die Empfehlung und Präferenz des Prüfungsausschusses – vor, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2027 und zum Prüfer für die prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten für das Geschäftsjahr 2027 zu bestellen.

5.4 Bestellung des Prüfers der (Konzern-)Nachhaltigkeitserklärung für das Geschäftsjahr 2027

Gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses schlägt der Aufsichtsrat vor, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Prüfer der (Konzern-)Nachhaltigkeitserklärung für das Geschäftsjahr 2027 zu bestellen.

Die Bestellung der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Prüfer der (Konzern-)Nachhaltigkeitserklärung durch die Hauptversammlung erfolgt vor dem Hintergrund der CSRD in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung, deren Umsetzung in nationales Recht aussteht, mit Wirkung zum Inkrafttreten des deutschen Umsetzungsgesetzes der CSRD und für den Fall, dass der deutsche Gesetzgeber in Umsetzung von Art. 37 der Richtlinie 2006/43/EG i.d.F. der CSRD eine ausdrückliche Wahl des Prüfers der Nachhaltigkeitserklärung durch die Hauptversammlung vorsehen sollte.

6. Beschlussfassung über Wahlen zum Aufsichtsrat

Mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2026 endet die Amtszeit der von der ordentlichen Hauptversammlung 2022 gewählten Anteilseignervertreter Michael Brosnan, Akihiro Eto, Laura Ipsen, Renata Jungo Brüngger, Joe Kaeser, Martin H. Richenhagen, Marie Wieck und Harald Wilhelm. Daher sind entsprechende Neuwahlen der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat durch die Hauptversammlung erforderlich.

Zwei Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat sind derzeit gerichtlich bestellt. Kurt Sievers wurde nach Amtsniederlegung von John Krafcik auf Antrag des Vorstands durch Beschluss des Amtsgerichts Stuttgart vom 19. Mai 2025 mit Wirkung zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung am 27. Mai 2025 zum Vertreter der Anteilseigner bestellt. Jan Gurander wurde nach Amtsniederlegung von Jacques Esculier auf Antrag des Vorstands durch Beschluss des Amtsgerichts Stuttgart vom 25. September 2025 mit Wirkung zum 1. Oktober 2025

ebenfalls als Vertreter der Anteilseigner bestellt. Das Amt der gerichtlich bestellten Aufsichtsratsmitglieder erlischt ohne Weiteres, sobald der Mangel gemäß § 104 Abs. 6 Aktiengesetz – wie mit der hier vorgeschlagenen Neuwahl – behoben wird.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 Aktiengesetz und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (MitbestG) aus je zehn Mitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer und gemäß § 96 Abs. 2 Satz 1 Aktiengesetz zu mindestens 30% aus Frauen (also mindestens sechs) und zu mindestens 30% aus Männern (also mindestens sechs) zusammen. Da der Gesamterfüllung im Hinblick auf die Wahl durch die ordentliche Hauptversammlung nicht widersprochen wurde, ist die Geschlechterquote bei den anstehenden Aufsichtsratswahlen insgesamt zu erfüllen.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Einberufung gehören dem Aufsichtsrat insgesamt sechs Frauen an, davon jeweils drei auf Seite der Anteilseigner und drei auf Seite der Arbeitnehmer, die – wie alle Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat (abseits von gerichtlichen Bestellungen) – bis zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung 2027 bestellt sind. Das Mindestanteilsgebot ist damit erfüllt. Um es auch künftig zu erfüllen, sind mindestens drei Frauen als Vertreter der Anteilseigner zu wählen. Dem tragen die nachfolgenden Wahlvorschläge Rechnung.

Außerdem muss gemäß § 100 Abs. 5 Aktiengesetz mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen. Derzeit gehören dem Aufsichtsrat mit Joe Kaeser, Jan Gurander, Michael Brosnan und Harald Wilhelm vier Mitglieder mit Finanzexpertise im Sinne des § 100 Abs. 5 Aktiengesetz an. Die nachfolgenden Wahlvorschläge tragen auch dieser Anforderung Rechnung, indem die Wiederwahl von Joe Kaeser, Jan Gurander, Michael Brosnan und Harald Wilhelm vorgeschlagen wird.

Im Übrigen beruhen die nachfolgenden Wahlvorschläge auf der Empfehlung des Nominierungsausschusses des Aufsichtsrats und streben die Ausfüllung des vom Aufsichtsrat erarbeiteten Anforderungsprofils mit Kompetenzprofil und Diversitätskonzept für das Gesamtgremium an. Dabei zielen die Wahlvorschläge darauf ab, die Expertise des Aufsichtsrats für die kommenden Jahre zu stärken, indem die Zusammensetzung an den strategischen Prioritäten und zentralen Wachstumsfeldern der Gesellschaft ausgerichtet wird sowie Kompetenzen und Erfahrung in den Bereichen Finanzen und digitale Transformation erhalten und gezielt ergänzt werden. Das Anforderungsprofil sowie der Stand der Umsetzung zum 31. Dezember 2025 sind in der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht, die im Internet unter <https://www.daimlertruck.com/unternehmen/unternehmensfuehrung/erklarungen-berichte> als separates Dokument und unter <https://www.daimlertruck.com/investoren/berichte/finanzberichte> als Bestandteil des Geschäftsberichts zur Verfügung steht.

Im Zusammenhang mit der Wahl der Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat ist folgende Besonderheit zu berücksichtigen:

Auf der Grundlage der mit der Gesellschaft am 6. August 2021 geschlossenen Entkonsolidierungsvereinbarung (Anlage 28 zum Abspaltungs- und Ausgliederungsvertrag zwischen der Daimler AG (nunmehr: Mercedes-Benz Group AG) und der Daimler Truck Holding AG vom 6. August 2021) (nachfolgend „Entkonsolidierungsvereinbarung“) steht der Mercedes-

Benz Group AG und der Mercedes-Benz Verwaltungsgesellschaft für Grundbesitz mbH (ehemals: Daimler Verwaltungsgesellschaft für Grundbesitz mbH) das Recht zu, gemeinsam acht der von den Anteilseignern gemäß §§ 101 Abs. 1 Aktiengesetz i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Mitbestimmungsgesetz zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern der Daimler Truck Holding AG vorzuschlagen.

Vor dem Hintergrund dieses Vorschlagsrechts hat sich der Aufsichtsrat der Gesellschaft, insbesondere dessen Nominierungsausschuss, im Rahmen seiner Nachfolgeplanung frühzeitig mit seiner künftigen Zusammensetzung befasst und seine diesbezüglichen Vorstellungen an die Mercedes-Benz Group AG und die Mercedes-Benz Verwaltungsgesellschaft für Grundbesitz mbH übermittelt.

Die Mercedes-Benz Group AG und die Mercedes-Benz Verwaltungsgesellschaft für Grundbesitz mbH haben der Daimler Truck Holding AG sodann am 13. Februar 2026 schriftlich mitgeteilt, dass sie gemeinsam für den durch den Aufsichtsrat der Daimler Truck Holding AG zu unterbreitenden Wahlvorschlag an die Hauptversammlung die folgenden Personen vorschlagen: Joe Kaeser, Harald Wilhelm, Britta Seeger, Michael Brosnan, Kurt Sievers, Wayne Eyre, Claudia Nemat und Vipin Sondhi. Die Mercedes-Benz Group AG und die Mercedes-Benz Verwaltungsgesellschaft für Grundbesitz mbH werden ihre Stimmrechte entsprechend der Verpflichtung in der Entkonsolidierungsvereinbarung nur bei diesen Kandidaten ausüben.

Die Daimler Truck Holding AG hat die von der Mercedes-Benz Group AG und der Mercedes-Benz Verwaltungsgesellschaft für Grundbesitz mbH erhaltenen Wahlvorschläge und Informationen über das Stimmverhalten der Mercedes-Benz Group AG und der Mercedes-Benz Verwaltungsgesellschaft für Grundbesitz mbH im Zusammenhang mit der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Daimler Truck Holding AG am 16. Februar 2026 auf ihrer Internetseite <https://www.daimlertruck.com/hv-2026> veröffentlicht und wird diese Wahlvorschläge und Informationen über das Stimmverhalten mindestens bis zum Ablauf der Hauptversammlung, in der die Wahlbeschlüsse vorgenommen werden, dort verfügbar halten.

In Umsetzung der Regelungen der Entkonsolidierungsvereinbarung hat der Aufsichtsrat der Daimler Truck Holding AG in seiner Sitzung am 11. März 2026 auf Empfehlung des Nominierungsausschusses sodann beschlossen, sich den gemeinsamen Wahlvorschlägen der Mercedes-Benz Group AG und der Mercedes-Benz Verwaltungsgesellschaft für Grundbesitz mbH anzuschließen und der ordentlichen Hauptversammlung der Daimler Truck Holding AG am 6. Mai 2026 zusätzlich folgende weitere zwei Kandidaten zur Wahl vorzuschlagen: Jan Gurander und Marie Wieck. Bezüglich dieser beiden Kandidaten werden die Mercedes-Benz Group AG und die Mercedes-Benz Verwaltungsgesellschaft für Grundbesitz mbH ihre Stimmrechte gemäß den Regelungen in der Entkonsolidierungsvereinbarung nicht ausüben.

Die Wahl der vorgeschlagenen Kandidaten soll für unterschiedlich lange Amtszeiten von rund zwei, drei und vier Jahren erfolgen, d.h. für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste, zweite bzw. dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Amtszeit ist damit auch bei den länger zu bestellenden Aufsichtsratsmitgliedern kürzer als die gesetzliche Höchstdauer von fünf Jahren. Hierdurch soll den Erwartungen insbesondere institutioneller Investoren und den Anforderungen moderner Corporate Governance Rechnung getragen werden. Darüber hinaus soll durch die gestaffelten Amtsperioden (Staggered Board) auch bei Wechseln im Aufsichtsrat die Kontinuität in der

Wahrnehmung der Aufsichtsratsarbeit gewahrt und zugleich die flexible und zeitnahe Reaktion auf veränderte Anforderungen an die Aufsichtsratsmitglieder erleichtert werden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

- 6.1 Michael Brosnan, Boston, Massachusetts, USA, ehemaliger Finanzvorstand der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA;
- 6.2 General (Ret'd) Wayne Eyre, Ontario, Kanada, ehemaliger Chief of the Defence Staff der kanadischen Streitkräfte;
- 6.3 Jan Gurander, Kungshamn, Schweden, ehemaliger Chief Financial Officer und stellvertretender Chief Executive Officer von AB Volvo;
- 6.4 Joe Kaeser, München, Deutschland, Aufsichtsratsvorsitzender der Siemens Energy AG und der Daimler Truck Holding AG;
- 6.5 Claudia Nemat, Düsseldorf, Deutschland, ehemaliges Vorstandsmitglied der Deutschen Telekom AG;
- 6.6 Britta Seeger, Stuttgart, Deutschland, Mitglied des Vorstands der Mercedes-Benz Group AG (börsennotiert) und der Mercedes-Benz AG
- 6.7 Kurt Sievers, Hamburg, Deutschland, ehemaliger Präsident, CEO und Executive Director der NXP Semiconductors N.V.;
- 6.8 Vipin Sondhi, Neu-Delhi, Indien, ehemaliger Managing Director & Chief Executive Officer von Ashok Leyland;
- 6.9 Marie Wieck, Cold Spring, New York, USA, Partner bei Ethos Capital (ehemals General Manager von IBM Blockchain);
- 6.10 Harald Wilhelm, Stuttgart, Deutschland, Mitglied des Vorstands der Mercedes-Benz Group AG (börsennotiert) und der Mercedes-Benz AG;

mit Wirkung ab Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2026 zu Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre zu wählen, und zwar

- Michael Brosnan und Vipin Sondhi bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt;
- Wayne Eyre und Marie Wieck bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt;
- Jan Gurander, Joe Kaeser, Claudia Nemat, Britta Seeger, Kurt Sievers und Harald Wilhelm bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt.

Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird jeweils nicht mitgerechnet.

Es ist beabsichtigt, die Wahl im Wege der Einzelabstimmung durchzuführen.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass Joe Kaeser im Falle seiner Wahl erneut als Kandidat für den Aufsichtsratsvorsitz vorgeschlagen werden soll.

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats sind alle vorgeschlagenen Kandidaten – mit Ausnahme von Britta Seeger und Harald Wilhelm – unabhängig im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex und stehen in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur Daimler Truck Holding AG oder deren Konzernunternehmen, den Organen der Daimler Truck Holding AG oder einem wesentlich an der Daimler Truck Holding AG beteiligten Aktionär, deren Offenlegung gemäß Empfehlung C.13 Deutscher Corporate Governance Kodex („DCGK“) empfohlen wird.

Im Hinblick auf Britta Seeger und Harald Wilhelm ist der Aufsichtsrat der Auffassung, dass beide als amtierende Mitglieder des Vorstands der Mercedes-Benz Group AG, also in verantwortlicher Funktion eines konzernfremden Unternehmens, aufgrund der vertraglichen Verflechtungen, die zwischen beiden Konzernen auch im fünften Jahr nach dem Wirksamwerden der Abspaltung noch bestehen, eine wesentliche geschäftliche Beziehung mit der Gesellschaft oder einem von dieser abhängigen Unternehmen unterhalten. Vor diesem Hintergrund können sie aktuell nicht als unabhängig von der Gesellschaft im Sinne der Empfehlung C.7 DCGK angesehen werden. Demgegenüber stellt sich die Frage der Unabhängigkeit von einem kontrollierenden Aktionär im Sinne der Empfehlung C.9 DCGK nicht, weil es sich bei der Mercedes-Benz Group AG aufgrund der mit der Daimler Truck Holding AG abgeschlossenen Entkonsolidierungsvereinbarung nicht um einen kontrollierenden Aktionär im Sinne des DCGK handelt.

Der Aufsichtsrat hat sich bei den vorgeschlagenen Kandidaten zudem vergewissert, dass sie den für das Amt zu erwartenden Zeitaufwand erbringen können.

Weitere Angaben über die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten einschließlich der Angaben zu Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren Kontrollgremien sind im Anschluss an diese Tagesordnung unter Abschnitt II. wiedergegeben und auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.daimlertruck.com/hv-2026> abrufbar.

7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen betreffend die Corporate Governance und die Vergütung des Aufsichtsrats sowie die Anpassung des Vergütungssystems für den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat soll die Möglichkeit haben, ein Mitglied des Aufsichtsrats zum Lead Independent Director zu ernennen. Diese Möglichkeit soll insbesondere für den Fall bestehen, dass der Aufsichtsratsvorsitzende nach den Richtlinien einiger Stimmrechtsberater als nicht mehr unabhängig erachtet wird. Der Lead Independent Director ist ein Mitglied des Aufsichtsrats, das die Unabhängigkeitskriterien von Investoren und Stimmrechtsberater erfüllt, als zusätzlicher unabhängiger Ansprechpartner für Investoren bei Corporate Governance Themen fungiert und auf Basis der Bestimmungen in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat klar definierte Rechte und Pflichten innerhalb des Aufsichtsrats hat.

Hierfür sind geringfügige Änderungen der Satzung erforderlich, die unter diesem Tagesordnungspunkt vorgeschlagen werden (siehe nachfolgend lit. a) und b)).

Im Zusammenhang mit der Möglichkeit der Ernennung eines Lead Independent Director soll auch die Regelung zur Vergütung der stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats angepasst werden (siehe nachfolgend lit. c)).

Darüber hinaus soll der Präsidial- und Vergütungsausschuss in „Präsidialausschuss“ umbenannt werden. Über eine Anpassung der Zuständigkeiten des bisherigen Präsidial- und Vergütungsausschusses wird der Aufsichtsrat gesondert beschließen. Des Weiteren soll die Vergütung sowohl für den Vorsitz als auch für die Mitgliedschaft im Präsidialausschuss reduziert werden (siehe zu diesen beiden Änderungen lit. d)). Die Anpassung der Vergütung der Mitglieder des Präsidialausschusses soll mit Wirkung ab dem Geschäftsjahr 2027 Anwendung finden (dazu unter lit. e)).

Im Hinblick auf die Änderungen der Satzung, die die Vergütung des Aufsichtsrats betreffen, wird unter lit. f) schließlich eine entsprechende Anpassung des zuletzt von der ordentlichen Hauptversammlung 2025 gebilligten Vergütungssystems für den Aufsichtsrat vorgeschlagen.

Vor diesem Hintergrund schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor zu beschließen:

a) § 8 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„Der Aufsichtsrat wählt gemäß § 27 des Mitbestimmungsgesetzes aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter (Erster Stellvertreter). Der Aufsichtsrat ist dazu berechtigt, mit einfacher Mehrheit zusätzliche Stellvertreter zu wählen, auf deren Wahl § 27 des Mitbestimmungsgesetzes auch im Übrigen nicht anzuwenden ist. Ernennet der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Lead Independent Director (führendes unabhängiges Aufsichtsratsmitglied) kann der Aufsichtsrat auch diesen zu einem zusätzlichen Stellvertreter wählen. Stellvertreter, beginnend mit dem Ersten Stellvertreter, haben nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.“

b) § 14 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Fall seiner Verhinderung der Lead Independent Director, sofern ein solcher ernannt wurde, andernfalls ein Mitglied des Aufsichtsrats, das vom Vorsitzenden bestimmt wird; in Ermangelung solcher Bestimmungen das von den Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre gemäß § 27 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz gewählte Mitglied. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, wird der Versammlungsleiter durch den Aufsichtsrat gewählt.“

c) § 10 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst, wobei die Regelung ab Eintragung der Satzungsänderung in das Handelsregister bereits für das laufende Geschäftsjahr gelten soll:

„Für den Vorsitz im Aufsichtsrat beträgt die Grundvergütung anstelle von Absatz 1 EUR 360.000,00, für den Ersten Stellvertreter im Aufsichtsrat, anstelle von Absatz 1 EUR 240.000,00. Falls auch ein Lead Independent Director als zusätzlicher stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats gewählt wird, erhält dieser anstelle von Absatz 1 EUR 180.000,00.“

d) § 10 Abs. 3 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitwirkung in einem Ausschuss des Aufsichtsrats wird für jedes volle Geschäftsjahr zusätzlich wie folgt honoriert:

- der Vorsitz im Prüfungsausschuss mit zusätzlich EUR 150.000,00, jede andere Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss mit zusätzlich EUR 70.000,00;
- der Vorsitz im Präsidialausschuss mit zusätzlich EUR 60.000,00, jede andere Mitgliedschaft im Präsidialausschuss mit zusätzlich EUR 30.000,00;
- der Vorsitz in sonstigen Ausschüssen mit zusätzlich EUR 50.000,00, jede andere Mitgliedschaft in sonstigen Ausschüssen des Aufsichtsrats mit zusätzlich EUR 30.000,00.“

e) § 10 Abs. 9 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„Die Regelungen in diesem § 10 sind – abgesehen von der in Satz 2 dargestellten Ausnahme – erstmals für das am 1. Januar 2026 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden; für die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder für davor liegende Geschäftsjahre gelten die Regelungen der Satzung in der Fassung vom 6. November 2024. Die Regelung in § 10 Abs. 3 Satz 1 betreffend die Vergütung der Mitglieder des Präsidialausschusses ist erstmals für das am 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden; für die Vergütung der Mitglieder des Präsidialausschusses für davor liegende Geschäftsjahre gilt die Regelung der Satzung in der Fassung vom 3. Dezember 2025.“

f) Soweit die Änderungen unter lit. c) bis e) die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats betreffen, wird das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats – wie auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.daimlertruck.com/hv-2026> zugänglich gemacht – entsprechend angepasst.

Derzeit lauten § 8 Abs. 3, § 10 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 9 und § 14 Abs. 1 der Satzung wie folgt:

§ 8 Abs. 3 der Satzung

„Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.“

§ 10 Abs. 2 der Satzung

„Für den Vorsitz im Aufsichtsrat beträgt die Grundvergütung anstelle von Absatz 1 EUR 360.000,00, für den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat anstelle von Absatz 1 EUR 240.000,00.“

§ 10 Abs. 3 der Satzung

„Die Mitwirkung in einem Ausschuss des Aufsichtsrats wird für jedes volle Geschäftsjahr zusätzlich wie folgt honoriert:

- der Vorsitz im Prüfungsausschuss mit zusätzlich EUR 150.000,00, jede andere Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss mit zusätzlich EUR 70.000,00;

- der Vorsitz im Präsidial- und Vergütungsausschuss mit zusätzlich EUR 80.000,00, jede andere Mitgliedschaft im Präsidial- und Vergütungsausschuss mit zusätzlich EUR 50.000,00;
- der Vorsitz in sonstigen Ausschüssen mit zusätzlich EUR 50.000,00, jede andere Mitgliedschaft in sonstigen Ausschüssen des Aufsichtsrats mit zusätzlich EUR 30.000,00.“

§ 10 Abs. 9 der Satzung

„Die Regelungen in diesem § 10 sind erstmals für das am 01. Januar 2026 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden; für die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder für davor liegende Geschäftsjahre gelten die Regelungen der Satzung in der Fassung vom 06. November 2024.“

§ 14 Abs. 1 der Satzung

„Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Fall seiner Verhinderung ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats, in Ermangelung einer solchen Bestimmung das von den Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre gemäß § 27 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz gewählte Mitglied. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, wird der Versammlungsleiter durch den Aufsichtsrat gewählt.“

8. Beschlussfassung über die Billigung des gemäß § 162 Aktiengesetz erstellten und geprüften Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat sind nach § 162 Aktiengesetz verpflichtet, jährlich einen klaren und verständlichen Bericht über die den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats gewährte und geschuldete Vergütung im letzten Geschäftsjahr zu erstellen und der Hauptversammlung gemäß § 120a Abs. 4 Aktiengesetz zur Billigung vorzulegen.

Der Vergütungsbericht wurde gemäß § 162 Abs. 3 Aktiengesetz durch den Abschlussprüfer, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, daraufhin geprüft, ob die gesetzlich geforderten Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 Aktiengesetz gemacht wurden. Der Vermerk über die Prüfung des Vergütungsberichts ist dem Vergütungsbericht beigelegt.

Der Vergütungsbericht ist gemäß § 124a Satz 1 Nr. 4 Aktiengesetz auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.daimlertruck.com/hv-2026> abrufbar.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den nach § 162 Aktiengesetz erstellten und geprüften Vergütungsbericht der Daimler Truck Holding AG für das Geschäftsjahr 2025 zu billigen.

9. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands

Die Hauptversammlung der Daimler Truck Holding AG hatte zuletzt am 21. Juni 2023 Gelegenheit, über die Billigung des Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands Beschluss zu fassen. Das Vergütungssystem wurde mit einer Mehrheit von 96,62% der abgegebenen Stimmen gebilligt.

Im Geschäftsjahr 2025 haben der Aufsichtsrat der Daimler Truck Holding AG und der zuständige Präsidial- und Vergütungsausschuss das Vergütungssystem einer gründlichen Prüfung unterzogen. Dabei wurden neben der neu ausgerichteten Geschäftsstrategie „Stronger 2030“ und den dazu gehörigen Prinzipien „Simpler. Faster. Stronger. (Einfacher. Schneller. Stärker)“ die gesetzlichen Anforderungen, Empfehlungen externer Vergütungsberater, die Rückmeldungen von Investoren und Stimmrechtsberatern, die aktuelle Marktpraxis der Unternehmen des DAX40 und die Vergütung der Belegschaft berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund hat der Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom 11. März 2026 beschlossen, das Vergütungssystem punktuell weiterzuentwickeln. Die grundlegende Struktur und Systematik des bisherigen, von der Hauptversammlung gebilligten Vergütungssystems wurde beibehalten. Die vorgenommenen Anpassungen dienen in Einklang mit der neu ausgerichteten Geschäftsstrategie der Vereinfachung des bisherigen Systems (Simpler) und der noch stärkeren Verknüpfung mit finanziellen und strategischen Zielen, um die leistungsorientierte Vergütung sowie die Ownership-Kultur weiter zu fördern (Faster. Stronger). Im Wesentlichen umfassen die Anpassungen die folgenden Punkte:

- Zur Stärkung der Interessenkongruenz zwischen Aktionären und Vorstand sowie der Aktienkultur in der Gesellschaft wird die langfristige variable Vergütung umgestaltet. Die Vorstände erhalten die langfristige variable Vergütung zukünftig nicht mehr in Form von virtuellen Aktien, sondern in Form von echten Aktien der Daimler Truck Holding AG. Daneben bestehen weiterhin Richtlinien für den Aktienbesitz (Stock Ownership Guidelines), die Haltepflichten bezüglich der Aktien der Gesellschaft regeln. Die langfristige variable Vergütung wird in diesem Zuge von Virtual Share-based Equity Plan (VSEP) in Stock Based Compensation (SBC) umbenannt.
- Als finanzielles Leistungskriterium wird in der SBC die relative Aktienperformance zuzüglich Dividenden (Total Shareholder Return) herangezogen, welche die Interessen der Aktionäre in besonderem Maße abbildet.
- In der kurzfristigen variablen Vergütung (Jahresbonus) soll der Fokus neben einem absoluten finanziellen Leistungskriterium künftig auch auf einem relativen finanziellen Leistungskriterium liegen, das die operative Profitabilität differenzierter abbildet. Deshalb wird die Kennzahl „EBIT“ durch die Kennzahl „bereinigte Umsatzrendite (Adjusted ROS)“ ersetzt. Die bereinigte Umsatzrendite stellt das Verhältnis von bereinigtem EBIT zu Umsatzerlösen dar und ermöglicht eine aussagekräftigere Beurteilung der Profitabilität, da sie Sondereffekte negiert und somit die operative Leistung effektiver widerspiegelt.
- In beiden variablen Vergütungskomponenten (Jahresbonus und SBC) können künftig neben den finanziellen Leistungskriterien weitere aus der Geschäftsstrategie abgeleitete strategische Leistungskriterien verankert werden, und zwar mit einer Gewichtung von 10% bis 25% im Jahresbonus und bis zu 25% in der SBC gegenüber den finanziellen Leistungskriterien. Strategische Leistungskriterien können finanzieller oder nichtfinanzieller Art sein. Im Jahresbonus wird der Aufsichtsrat als strategisches Leistungskriterium mindestens ein nichtfinanzielles Leistungskriterium mit Bezug zu Umwelt, Soziales oder Governance (ESG) mit einer Gewichtung von 10% bis 25% gegenüber den finanziellen Leistungskriterien verankern.

- Des Weiteren kann der Aufsichtsrat der individuellen Leistung der Vorstandsmitglieder künftig durch einen individuellen Leistungsfaktor bei der Ermittlung der Auszahlung aus dem Jahresbonus Rechnung tragen.
- Schließlich wird die Maximalvergütung der/des Vorstandsvorsitzenden (President & CEO) angepasst, um Marktgepflogenheiten und die Position von Daimler Truck innerhalb des DAX40 besser zu berücksichtigen. Obwohl das Unternehmen seiner Größe nach auf Platz 16 des Index liegt, lag die bisherige Maximalvergütung von 10 Mio. € unter dem DAX-Median. Außerdem war der Abstand zwischen der Maximalvergütung der/des Vorstandsvorsitzenden und der Maximalvergütung der anderen Vorstandsmitglieder (~6 Mio. €) enger als es der üblichen Marktpraxis entspricht. Die Erhöhung der Maximalvergütung der/des Vorstandsvorsitzenden auf 12 Mio. € stellt eine angemessene Differenzierung wieder her. Darüber hinaus berücksichtigt die Änderung, dass die Vergütung in schwachen Jahren stark sinken kann, weil die Nutzfahrzeugbranche sehr zyklisch ist und die Vergütung zu großen Teilen aus variablen Vergütungsbestandteilen ohne Untergrenze besteht. Eine höhere Maximalvergütung ermöglicht es, solche Rückgänge in starken Jahren gerechter auszugleichen. Die Anpassung der Maximalvergütung wirkt sich nur in Ausnahmejahren mit deutlich über den Erwartungen liegenden Ergebnissen aus.

Das weiterentwickelte Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands („Vergütungssystem 2027+“) wird der Hauptversammlung gemäß § 120a Abs. 1 Aktiengesetz zur Billigung vorgelegt und gilt – vorbehaltlich seiner Billigung durch die Hauptversammlung – ab dem 1. Januar 2027 für alle amtierenden Mitglieder des Vorstands sowie für alle Neu- und Wiederbestellungen.

Das Vergütungssystem 2027+ ist gemäß § 124a Satz 1 Nr. 4 Aktiengesetz auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.daimlertruck.com/hv-2026> abrufbar.

Gestützt auf die Empfehlung des Präsidial- und Vergütungssausschusses schlägt der Aufsichtsrat vor, das Vergütungssystem 2027+ für die Vorstandsmitglieder der Daimler Truck Holding AG zu billigen.

10. Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2021 gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung mit gleichzeitiger Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals gegen Bar- und/oder Sacheinlagen mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts und über die entsprechende Satzungsänderung

Der Vorstand wurde durch die außerordentliche Hauptversammlung am 5. November 2021 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 31. Oktober 2026 mit Zustimmung des Aufsichtsrats ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 329.180.752,00 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021). Von dieser Ermächtigung wurde bislang kein Gebrauch gemacht.

Da die gegenwärtige Ermächtigung im Herbst 2026 ausläuft, soll das Genehmigte Kapital 2021 aufgehoben und durch ein neues genehmigtes Kapital ersetzt werden, um auch zukünftig zu gewährleisten, dass die Gesellschaft über die notwendige Flexibilität mit Blick auf die Deckung eines etwaigen Finanzierungsbedarfs verfügt. Das neue genehmigte Kapital soll im

Wesentlichen die mit dem bisherigen genehmigten Kapital gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung verbundenen Möglichkeiten weiterführen, jedoch mit einem angepassten Volumen.

Der Bericht des Vorstands über die Möglichkeiten des Ausschlusses des Bezugsrechts bei Verwendung des Genehmigten Kapitals 2026 gemäß § 203 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 Aktiengesetz ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.daimlertruck.com/hv-2026> abrufbar.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

a) Aufhebung der bestehenden Satzungsermächtigung

Mit Eintragung der nachstehend unter lit. b) vorgeschlagenen Satzungsänderung in das Handelsregister werden die Ermächtigung des Vorstands der Gesellschaft gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung, das Grundkapital in der Zeit bis zum 31. Oktober 2026 mit Zustimmung des Aufsichtsrats ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 329.180.752,00 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021), und § 4 Abs. 3 der Satzung aufgehoben.

b) Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals und Satzungsänderung

Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 5. Mai 2031 mit Zustimmung des Aufsichtsrats ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 306.240.159 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2026). Die neuen Aktien sind grundsätzlich den Aktionären zum Bezug (auch im Wege des mittelbaren Bezugs gemäß § 186 Abs. 5 Satz 1 Aktiengesetz) anzubieten. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht unter bestimmten Voraussetzungen mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen. Hierzu wird § 4 Abs. 3 der Satzung wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 5. Mai 2031 mit Zustimmung des Aufsichtsrats ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 306.240.159 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2026). Die neuen Aktien sind grundsätzlich den Aktionären zum Bezug (auch im Wege des mittelbaren Bezugs gemäß § 186 Abs. 5 Satz 1 Aktiengesetz) anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- (a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
- (b) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften;
- (c) soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. mit Wandlungs- oder Optionspflichten, die von der Gesellschaft

oder ihren unmittelbaren oder mittelbaren Tochtergesellschaften ausgegeben wurden oder noch werden, ein Bezugsrecht auf neue auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungs- oder Optionspflichten als Aktionär zustehen würde;

- (d) bei Barkapitalerhöhungen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien nicht wesentlich unterschreitet und der rechnerische Anteil der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegebenen Aktien am Grundkapital insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10% des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die (i) während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegeben oder veräußert werden und die (ii) zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten ausgegeben werden bzw. ausgegeben werden können oder müssen, sofern die Schuldverschreibungen nach dem Wirksamwerden dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden.

Auf die Summe der nach dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien darf rechnerisch ein Anteil am Grundkapital von insgesamt nicht mehr als 10% des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung (ausgenommen die Ausgabe von Aktien unter Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge) entfallen. Auf diese Grenze werden Aktien angerechnet, die (i) während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben oder veräußert werden und die (ii) zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten ausgegeben werden bzw. ausgegeben werden können oder müssen, sofern die Schuldverschreibungen nach dem Wirksamwerden dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden. Diese Anrechnungen entfallen, und das ursprüngliche Ermächtigungsvolumen steht wieder zur Verfügung, sobald eine nachfolgende Hauptversammlung den Vorstand neuerlich zur Ausgabe oder Veräußerung von Aktien oder von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. -pflichten unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ermächtigt.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2026 festzulegen.“

II. Angaben zu den zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten (zu Tagesordnungspunkt 6)

1. Michael Brosnan, Boston, Massachusetts, USA



Ehemaliger Finanzvorstand der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA

Nationalität: US-Amerikanisch

Michael Brosnan wurde 1955 in Worcester, USA, geboren. Er besitzt einen Bachelor-Abschluss in Betriebswirtschaft der Northeastern University in Boston, USA.

Michael Brosnan begann seine Laufbahn 1978 bei KPMG LLP, wo er 16 Jahre in der Wirtschaftsprüfung tätig war und 1988 zum Partner ernannt wurde. Anschließend übernahm er leitende Finanzfunktionen in Konsum- und Industrieunternehmen. 1998 wechselte er zu Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA in den USA und bekleidete dort verschiedene Finanzführungspositionen. 2003 wurde er zum CFO für das Nordamerika-Geschäft ernannt. 2010 wechselte er nach Deutschland, wurde in den Vorstand berufen und war als CFO für das weltweite Geschäft zuständig. Im Jahr 2010 wechselte er nach Deutschland und wurde als CFO in den Vorstand der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA berufen. 2019 beendete er seine operative Laufbahn.

Michael Brosnan verfügt aufgrund seiner Ausbildung und seines beruflichen Werdegangs insbesondere über umfassende

Expertise in den Bereichen Finanzen & Accounting, Kapitalmarkt und Strategie & Organisation. Zudem verfügt er im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex und des Aktiengesetzes über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung (inkl. Nachhaltigkeitsberichterstattung) sowie auf dem Gebiet der Abschlussprüfung (inkl. Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung).

Michael Brosnan ist Mitglied in folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- **Daimler Truck AG** (Konzernmandat, nicht börsennotiert)

Michael Brosnan soll auch erneut in den Aufsichtsrat der Daimler Truck AG (Konzernmandat, nicht börsennotiert) gewählt werden.

In den Aufsichtsrat der Daimler Truck Holding AG wurde Michael Brosnan erstmals 2021 gewählt. Er ist Vorsitzender des Prüfungsausschusses.

Der Aufsichtsrat schätzt Michael Brosnan als unabhängig im Sinne von C.6 und C.7 des Deutschen Corporate Governance Kodex ein.

2. General a.D. Wayne Eyre, Ontario, Kanada



Ehemaliger Chief of the Defence Staff der kanadischen Streitkräfte

Nationalität: Kanadisch

Wayne Eyre wurde 1966 in Wadena, Kanada, geboren. Er hält einen Bachelor of Science sowie drei Masterabschlüsse und absolvierte mehrere hochrangige militärische Führungs- und Stabsausbildungen.

Wayne Eyre diente über 40 Jahre in den kanadischen Streitkräften. Im Verlauf seiner Karriere bekleidete er zahlreiche nationale und internationale Führungs- und Kommandofunktionen, darunter bei den kanadischen Streitkräften, im Rahmen der NATO sowie bei den Vereinten Nationen. Einsätze führten ihn unter anderem nach Europa, Afghanistan und in den asiatisch-pazifischen Raum. Im Februar 2021 wurde er zum Chief of the Defence Staff berufen, dem höchsten militärischen Rang Kanadas. In dieser Funktion oblag ihm die militärische Leitung der kanadischen Streitkräfte und er war militärischer Berater von Premierminister und Kabinetten, bevor er seine aktive Laufbahn im Juli 2024 beendete.

Seit seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst ist Wayne Eyre als Autor, Redner, Berater und Lehrender tätig. Er ist Senior Fellow sowie Visiting Professor an der Graduate School of Public and International Affairs der University of Ottawa.

Wayne Eyre verfügt aufgrund seiner Ausbildung und seines beruflichen Werdegangs insbesondere über umfassende Expertise in den Bereichen Industrie & Märkte, Personal & Leadership und Strategie & Organisation.

Wayne Eyre soll auch in den Aufsichtsrat der Daimler Truck AG (Konzernmandat, nicht börsennotiert) gewählt werden.

Der Aufsichtsrat schätzt Wayne Eyre als unabhängig im Sinne von C.6 und C.7 des Deutschen Corporate Governance Kodex ein.

3. Jan Gurander, Kungshamn, Schweden



Ehemaliger CFO und stellvertretender CEO der AB Volvo

Nationalität: Schwedisch

Jan Gurander wurde 1961 in Mjölby, Schweden, geboren. Er absolvierte ein Studium an der Stockholm School of Economics und schloss mit einem Master of Science ab.

Jan Gurander begann seine Laufbahn als Portfoliomanager bei Robur und wechselte 1990 zu Investor AB in den Treasury-Bereich. 1995 trat er bei Scania AB ein, zunächst als Leiter Treasury, ab 1998 als Senior Vice President & Finance Director. 2000 wechselte er zu AB Volvo als President der Business Unit Finance, bevor er von 2001 bis 2006 als Group Vice President und CFO zu Scania zurückkehrte. Von 2008 bis 2011 war er Vorstandsmitglied der MAN Diesel SE und der MAN Diesel & Turbo SE. 2011 wurde er CFO der Volvo Car Group und war zwischenzeitlich als CEO tätig. Von 2014 bis 2022 bekleidete er verschiedene Führungsfunktionen bei AB Volvo, darunter bis 2018 als CFO, für sechs Monate als CEO sowie bis 2022 als stellvertretender CEO.

Jan Gurander verfügt aufgrund seiner Ausbildung und seines beruflichen Werdegangs insbesondere über umfassende

Expertise in den Bereichen Finanzen & Accounting, Industrie & Märkte und Kapitalmarkt. Zudem verfügt er im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex und des Aktiengesetzes über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung (inkl. Nachhaltigkeits-berichterstattung).

Jan Gurander ist Mitglied in folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- **Essity AB** (Vorsitzender, börsennotiert)
- **Smögenlax Aquaculture AB** (Vorsitzender, nicht börsennotiert)
- **MW Group** (nicht börsennotiert)
- **Daimler Truck AG** (Konzernmandat, nicht börsennotiert)

Jan Gurander soll auch in den Aufsichtsrat der Daimler Truck AG (Konzernmandat, nicht börsennotiert) gewählt werden.

In den Aufsichtsrat der Daimler Truck Holding AG wurde Jan Gurander mit Wirkung vom 1. Oktober 2025 vom Amtsgericht Stuttgart bestellt.

Der Aufsichtsrat schätzt Jan Gurander als unabhängig im Sinne von C.6 und C.7 des Deutschen Corporate Governance Kodex ein.

4. Joe Kaeser, München, Deutschland



Vorsitzender des Aufsichtsrats der Siemens Energy AG und der Daimler Truck Holding AG

Nationalität: Deutsch

Joe Kaeser wurde 1957 in Arnbruck, Deutschland, geboren. Er hat ein Diplom in Betriebswirtschaftslehre der Ostbayerischen Technischen Hochschule in Regensburg.

Joe Kaeser verfügt über mehr als 40 Jahre Erfahrung bei der Siemens AG, in deren Verlauf er zahlreiche führende Positionen in den Bereichen Finanzen und Strategie im In- und Ausland innehatte. Seine Laufbahn bei der Siemens AG begann er 1980 im Bereich Bauelemente und Halbleiter, mit Stationen unter anderem in Malaysia und den USA. Von 1999 bis 2006 bekleidete er leitende Positionen im Finanzbereich und war Chief Strategy Officer. 2006 wurde er zum CFO der Siemens AG ernannt und war von 2013 bis 2021 Präsident und CEO des Unternehmens.

Joe Kaeser verfügt aufgrund seiner Ausbildung und seines beruflichen Werdegangs insbesondere über umfassende Expertise in den Bereichen Industrie & Märkte, Business Transformation und Finanzen & Accounting. Zudem verfügt er im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex und des Aktiengesetzes über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung (inkl. Nachhaltigkeitsberichterstattung).

Joe Kaeser ist Mitglied in folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- **Siemens Energy AG** (Vorsitzender, börsennotiert)
- **Siemens Energy Management GmbH** (Vorsitzender, weiteres Mandat im Siemens Energy Konzern, nicht börsennotiert)
- **Linde plc** (börsennotiert)
- **Daimler Truck AG** (Vorsitzender, Konzernmandat, nicht börsennotiert)

Er soll auch erneut in den Aufsichtsrat der Daimler Truck AG (Konzernmandat, nicht börsennotiert) gewählt werden.

Joe Kaeser hält Mitgliedschaften in anderen wirtschaftlichen und nicht wirtschaftlichen Bereichen, unter anderem als Mitglied des Board of Trustees des Weltwirtschaftsforums.

In den Aufsichtsrat der Daimler Truck Holding AG wurde er erstmals 2021 gewählt und ist derzeit dessen Vorsitzender. Er ist zudem Vorsitzender des Präsidial- und Vergütungsausschusses, des Nominierungsausschusses und des Vermittlungsausschusses.

Der Aufsichtsrat schätzt Joe Kaeser als unabhängig im Sinne von C.6 und C.7 des Deutschen Corporate Governance Kodex ein.

5. Claudia Nemat, Düsseldorf, Deutschland



Ehemaliges Vorstandsmitglied der Deutschen Telekom AG

Nationalität: Deutsch

Claudia Nemat wurde 1968 in Bensberg, Deutschland, geboren. Sie studierte Mathematik und Physik an der Universität zu Köln und schloss ihr Studium 1994 mit einem Master of Science (Diplom) in Theoretischer Physik ab.

Claudia Nemat begann ihre berufliche Laufbahn 1994 bei McKinsey & Company, wo sie über 17 Jahre tätig war, zuletzt als Senior Partner und Co-Leiterin des globalen Technologiesektors. 2011 wurde sie in den Vorstand der Deutschen Telekom AG berufen. Dort verantwortete sie zunächst das Europageschäft und war von 2017 bis 2025 als Vorstandsmitglied für Technologie und Innovation tätig. Zudem war sie von 2013 bis 2016 Mitglied des Aufsichtsrats bei Lanxess AG und von 2016 bis 2025 Mitglied des Verwaltungsrats von Airbus SE sowie Mitglied des Aufsichtsrats von Airbus Defence and Space.

Claudia Nemat verfügt aufgrund ihrer Ausbildung und ihres beruflichen Werdegangs insbesondere über umfassende Expertise in den Bereichen Technologie, Digitale Transformation und Business Transformation.

Claudia Nemat ist Mitglied in folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- **ABB Ltd.** (börsennotiert)

Claudia Nemat soll auch in den Aufsichtsrat der Daimler Truck AG (Konzernmandat, nicht börsennotiert) gewählt werden.

Claudia Nemat hält Mitgliedschaften in anderen wirtschaftlichen und nicht wirtschaftlichen Bereichen, unter anderem als Vorsitzende des Quantum Advisory Councils bei IQM Quantum Computers.

Der Aufsichtsrat schätzt Claudia Nemat als unabhängig im Sinne von C.6 und C.7 des Deutschen Corporate Governance Kodex ein.

6. Britta Seeger, Stuttgart, Deutschland



Mitglied des Vorstands der Mercedes-Benz Group AG und der Mercedes-Benz AG

Nationalität: Deutsch

Britta Seeger wurde 1969 in Bonn, Deutschland, geboren. Nach dem Abitur trat Britta Seeger 1989 in die damalige Daimler-Benz AG ein und absolvierte ein Studium der Betriebswirtschaft an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart mit einem Abschluss als Diplom Betriebswirtin BA.

Britta Seeger verfügt über mehr als 35 Jahre Erfahrung im Daimler- bzw. Mercedes-Benz-Konzern. Nach ihrem Eintritt übernahm sie zahlreiche Führungsfunktionen in Marketing, Vertrieb und After-Sales. Von 2013 bis 2015 war sie President & CEO von Daimler Trucks Korea und Mercedes-Benz Korea Ltd., anschließend von 2015 bis 2017 President & CEO der Mercedes-Benz Türk A.Ş. Im Jahr 2017 wurde sie in den Vorstand der Mercedes-Benz Group AG (ehemals Daimler AG) berufen und verantwortete bis Februar 2025 den weltweiten Vertrieb und Marketing. Seit Mai 2025 ist sie Personalvorständin und Arbeitsdirektorin der Mercedes-Benz Group AG.

Britta Seeger verfügt aufgrund ihrer Ausbildung und ihres beruflichen Werdegangs insbesondere über umfassende Expertise in den Bereichen Industrie & Märkte, Personal & Leadership und Strategie & Organisation.

Britta Seeger ist Mitglied in folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- **Deutsche Lufthansa AG** (börsennotiert)
- **Mercedes-AMG GmbH** (weiteres Mandat in der Mercedes-Benz Group, nicht börsennotiert)
- **Mercedes-Benz U.S. International Inc.** (weiteres Mandat in der Mercedes-Benz Group, nicht börsennotiert)

Britta Seeger hält Mitgliedschaften in verschiedenen wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Bereichen, unter anderem als Mitglied des Aufsichtsrats der European School of Management and Technology GmbH, Vorstandsvorsitzende der Hans Martin Schleyer-Stiftung sowie Mitglied des Vorstands und engeren Vorstand der Südwestmetall Baden-Württemberg e.V.

Britta Seeger soll auch in den Aufsichtsrat der Daimler Truck AG (Konzernmandat, nicht börsennotiert) gewählt werden.

Der Aufsichtsrat schätzt Britta Seeger als nicht unabhängig im Sinne von C.6 und C.7 des Deutschen Corporate Governance Kodex ein.

7. Kurt Sievers, Hamburg, Deutschland



Ehemaliger Präsident, CEO und Executive Director der NXP Semiconductors N.V.

Nationalität: Deutsch

Kurt Sievers wurde 1969 in Augsburg geboren. Er besitzt ein Diplom in Physik und Informatik der Universität Augsburg, Deutschland.

Im Jahr 1995 trat Kurt Sievers bei Philips ein und durchlief eine Reihe von Führungspositionen, unter anderem in den Bereichen Produktdefinition und -entwicklung, Marketing und Vertrieb, Strategie und General Management in verschiedenen Marktsegmenten. Als Leiter des Automobilgeschäftes gehörte er seit dem Jahr 2009 der Unternehmensführung von NXP Semiconductors an, einer ehemaligen Division von Philips Electronics. In diesem Rahmen war er direkt in den Börsengang von NXP an der Nasdaq in New York in 2010 und in die strategische Übernahme von Freescale Semiconductor in 2016 eingebunden. Von 2018 bis 2025 war Kurt Sievers als Präsident für NXP, ein S&P 500 Unternehmen, tätig und verantwortete alle Geschäftsbereiche des Unternehmens. Zudem war er von 2020 bis 2025 CEO von NXP und gehörte als Executive Director dem Board of Directors von NXP an.

Kurt Sievers verfügt aufgrund seiner Ausbildung und seines beruflichen

Werdegangs insbesondere über umfassende Expertise in den Bereichen Technologie, Digitale Transformation und Business Transformation.

Kurt Sievers ist Mitglied in folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- **Capgemini SE** (börsennotiert)
- **Daimler Truck AG** (Konzernmandat, nicht börsennotiert)

Kurt Sievers soll auch in den Aufsichtsrat der Daimler Truck AG (Konzernmandat, nicht börsennotiert) gewählt werden.

Kurt Sievers hält Mitgliedschaften in verschiedenen wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Bereichen, unter anderem war er Vorsitzender der European Semiconductor Industry Association und Mitglied der Vorstände des Verbands der deutschen Elektro- und Digitalindustrie (ZVEI) und der Global Semiconductor Alliance.

In den Aufsichtsrat der Daimler Truck Holding AG wurde Kurt Sievers mit Wirkung vom 27. Mai 2025 vom Amtsgericht Stuttgart bestellt.

Der Aufsichtsrat schätzt Kurt Sievers als unabhängig im Sinne von C.6 und C.7 des Deutschen Corporate Governance Kodex ein.

8. Vipin Sondhi, Neu-Delhi, Indien



Ehemaliger Managing Director & CEO von Ashok Leyland

Nationalität: Indisch

Vipin Sondhi wurde 1960 in Neu-Delhi, Indien, geboren. Er erwarb einen Bachelor of Technology in Maschinenbau am Indian Institute of Technology (IIT), Delhi, sowie einen Postgraduate-Abschluss in Management am Indian Institute of Management, Ahmedabad. Zudem ist er Empfänger der Ehrendoktorwürde der Naturwissenschaften (Honoris Causa) des IIT, Jodhpur.

Vipin Sondhi verfügt über 37 Jahre Erfahrung in der verarbeitenden Industrie, davon 21 Jahre als Managing Director (MD) & CEO. Seine berufliche Laufbahn begann er 1984 bei der Escorts Group, gefolgt von Stationen bei Shriram Honda Power Equipment und der Tata Iron & Steel Company. Von 1993 bis 2005 war er bei Tecumseh India tätig, zuletzt von 2000 bis 2005 als MD & CEO. Anschließend führte er von 2006 bis 2019 JCB India als MD & CEO. 2019 wechselte er als MD & CEO zu Ashok Leyland, wo er seine operative Laufbahn 2021 beendete.

Vipin Sondhi verfügt aufgrund seiner Ausbildung und seines beruflichen Werdegangs insbesondere über umfassende Expertise in den Bereichen Industrie & Märkte, Technologie und Business Transformation.

Vipin Sondhi ist Mitglied in folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- **Triveni Turbine Ltd.** (börsennotiert)
- **Blue Star Ltd.** (börsennotiert)
- **DCM Shriram Ltd.** (börsennotiert)
- **bis April 2026: Imperial Auto Industries** (Vorsitzender, nicht börsennotiert)

Vipin Sondhi soll auch in den Aufsichtsrat der Daimler Truck AG (Konzernmandat, nicht börsennotiert) gewählt werden.

Vipin Sondhi hält Mitgliedschaften in anderen wirtschaftlichen und nicht wirtschaftlichen Bereichen, unter anderem als Vorsitzender des Nationalen Ausschusses für Qualitätsförderung des Qualitätsrats von Indien.

Der Aufsichtsrat schätzt Vipin Sondhi als unabhängig im Sinne von C.6 und C.7 des Deutschen Corporate Governance Kodex ein.

9. Marie Wieck, Cold Spring, New York, USA



Partner bei Ethos Capital

Nationalität: US-Amerikanisch

Marie Wieck wurde 1960 in New York, USA geboren. Sie hat einen Bachelor in Science and Engineering von The Cooper Union, USA, einen Master in Computer Science der Columbia University, USA, und einen Master of Business Administration von der New York University, USA.

Marie Wieck ist Partner bei Ethos Capital, einem Private Equity Investment Unternehmen und war ehemals General Manager von IBM Blockchain. 1983 nahm Marie Wieck ihre Tätigkeit bei IBM auf und übernahm verschiedene Aufgaben in technischen sowie leitenden Positionen in den Bereichen Hardware, Software, Dienstleistungen und Cloud. Seit 2010 war Marie Wieck General Manager in verschiedenen IBM Geschäftsbereichen, wie WebSphere, MobileFirst, Middleware, Hybrid Cloud und Blockchain. Von 2018 bis 2021 war sie Mitglied des Aufsichtsrats der Daimler AG.

Marie Wieck verfügt aufgrund ihrer Ausbildung und ihres beruflichen Werdegangs insbesondere über umfassende Expertise in den Bereichen Technologie, Digitale Transformation und Business Transformation.

Marie Wieck ist Mitglied in folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- **Intapp Inc.** (börsennotiert)
- **Daimler Truck AG** (Konzernmandat, nicht börsennotiert)

Marie Wieck soll auch erneut in den Aufsichtsrat der Daimler Truck AG (Konzernmandat, nicht börsennotiert) gewählt werden.

Marie Wieck hält Mitgliedschaften in anderen wirtschaftlichen und nicht wirtschaftlichen Bereichen, unter anderem als Mitglied des Technical Advisory Committee von Lutron Electronics Co. Inc., als Trustee des Meta Oversight Board und ist Gründerin von Moroquain LLC.

In den Aufsichtsrat der Daimler Truck Holding AG wurde Marie Wieck erstmals 2021 gewählt. Sie ist Mitglied des Präsidial- und Vergütungsausschusses, des Nominierungsausschusses und des Vermittlungsausschusses.

Der Aufsichtsrat schätzt Marie Wieck als unabhängig im Sinne von C.6 und C.7 des Deutschen Corporate Governance Kodex ein.

10. Harald Wilhelm, Stuttgart, Deutschland



Mitglied des Vorstands der Mercedes-Benz Group AG und der Mercedes-Benz AG

Nationalität: Deutsch

Harald Wilhelm wurde 1966 in München, Deutschland, geboren. Nach dem Abitur 1985 absolvierte er ein betriebswirtschaftliches Studium, das er an der Ludwig-Maximilians-Universität in München mit dem Abschluss als Diplom-Kaufmann 1991 beendete.

Harald Wilhelm trat 1991 als betriebswirtschaftlicher Mitarbeiter im Bereich Finanzen/Controlling in die Deutsche Aerospace AG ein. Seit 2000 war er in verschiedenen Positionen innerhalb des Finanzbereichs der Airbus Group tätig, ab Juni 2012 in Personalunion als CFO sowohl der Airbus Group als auch der Commercial Aircraft. Harald Wilhelm ist seit April 2019 Vorstandsmitglied der Mercedes-Benz Group AG und dort seit Mai 2019 verantwortlich für die Bereiche Finanzen & Controlling.

Harald Wilhelm verfügt aufgrund seiner Ausbildung und seines beruflichen Werdegangs insbesondere über umfassende Expertise in den Bereichen Finanzen & Accounting, Kapitalmarkt und Industrie & Märkte. Zudem verfügt er im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex und des Aktiengesetzes über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung (inkl. Nachhaltigkeitsberichterstattung).

Harald Wilhelm ist Mitglied in folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- **Mercedes-AMG GmbH** (weiteres Mandat in der Mercedes-Benz Group, nicht börsennotiert)
- **smart Automobile Co., Ltd.** (Beteiligung der Mercedes-Benz Group, nicht börsennotiert)
- **smart Mobility Pte. Ltd.** (Beteiligung der Mercedes-Benz Group, nicht börsennotiert)
- **smart Mobility International Pte. Ltd.** (Beteiligung der Mercedes-Benz Group, nicht börsennotiert)
- **Daimler Truck AG** (Konzernmandat, nicht börsennotiert)

Harald Wilhelm soll auch erneut in den Aufsichtsrat der Daimler Truck AG (Konzernmandat, nicht börsennotiert) gewählt werden.

In den Aufsichtsrat der Daimler Truck Holding AG wurde Harald Wilhelm erstmals 2021 gewählt. Er ist Mitglied des Prüfungsausschusses.

Der Aufsichtsrat schätzt Harald Wilhelm als nicht unabhängig im Sinne von C.6 und C.7 des Deutschen Corporate Governance Kodex ein.

III. Weitere Angaben und Hinweise

1. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung ist das Grundkapital der Gesellschaft eingeteilt in 765.600.399 auf den Namen lautende Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme; die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt daher 765.600.399. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Übermittlung der Einberufung der Hauptversammlung an den Bundesanzeiger keine eigenen Aktien.

2. Hauptversammlung ohne physische Anwesenheit der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten

Auf der Grundlage von § 11 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft hat der Vorstand entschieden, die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten als virtuelle Hauptversammlung gemäß § 118a Abs. 1 Satz 1 Aktiengesetz abzuhalten. Die Hauptversammlung findet unter physischer Anwesenheit des Versammlungsleiters, der Mitglieder des Vorstands, der Mitglieder des Aufsichtsrats (sofern die Teilnahme nicht im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgt) und des mit der Niederschrift beauftragten Notars sowie der benannten Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft am Verwaltungssitz der Gesellschaft, Fasanenweg 10, 70771 Leinfelden-Echterdingen statt. Eine physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) am Ort der Hauptversammlung ist ausgeschlossen.

3. Live-Übertragung der Hauptversammlung (§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Aktiengesetz)

Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können die gesamte Hauptversammlung am Mittwoch, 6. Mai 2026, ab 10:00 Uhr (MESZ), in Bild und Ton live durch Nutzung des InvestorPortals unter

<https://www.daimlertruck.com/investorportal/DE.html>

verfolgen.

Die einleitenden Ausführungen des Aufsichtsratsvorsitzenden und die Rede der Vorstandsvorsitzenden können auch von sonstigen Interessierten unter

<https://www.daimlertruck.com/hv-2026>

live über das Internet verfolgt werden. Sie stehen dort nach der Hauptversammlung auch als Aufzeichnung zur Verfügung.

4. Zugang zum InvestorPortal und Zuschaltung zur Hauptversammlung

Die Gesellschaft hat ein InvestorPortal zur Hauptversammlung eingerichtet. Ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldete Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten können sich über das InvestorPortal unter

<https://www.daimlertruck.com/investorportal/DE.html>

elektronisch zur Versammlung zuschalten und auf diese Weise an der Hauptversammlung teilnehmen und teilnahmegebundene Aktionärsrechte wie in dieser Einberufung beschrieben ausüben.

Auch diejenigen Aktionäre, die nicht zur Hauptversammlung angemeldet sind, haben über das InvestorPortal Zugang und können dort als Gäste die gesamte Versammlung live in Bild und Ton verfolgen. Für die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der elektronischen Zuschaltung und die Ausübung von Aktionärsrechten, insbesondere die Ausübung des Stimmrechts, ist jedoch zwingend eine Anmeldung zur Hauptversammlung erforderlich.

Den Online-Zugang zum InvestorPortal erhalten Aktionäre durch Eingabe ihrer Aktionärsnummer und ihrer zugehörigen individuellen Zugangsnummer (PIN), die sie den ihnen übersandten Unterlagen entnehmen können. Haben sich Aktionäre mit einem selbst vergebenen Zugangspasswort für den elektronischen Versand der Einladung zur Hauptversammlung registriert, ist anstelle der individuellen Zugangsnummer dieses selbst vergebene Zugangspasswort zu verwenden.

Aktionäre, die erst nach dem Beginn des 14. April 2026 im Aktienregister eingetragen werden, erhalten nach den gesetzlichen Vorgaben ohne Anforderung keine Einladungsunterlagen und somit auch keine Zugangsdaten für das InvestorPortal übersandt. Sie können aber über die in Abschnitt III.5.1 genannte Anmeldeanschrift die Einladungsunterlagen mit der erforderlichen Aktionärsnummer und der zugehörigen individuellen Zugangsnummer (PIN) anfordern.

Bevollmächtigte (außer die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) erhalten eigene Zugangsdaten zum InvestorPortal und verwenden zur Anmeldung im InvestorPortal bitte ausschließlich diese ihnen übersandten Zugangsdaten.

5. Voraussetzungen für die Ausübung von Aktionärsrechten, insbesondere des Stimmrechts

5.1 Anmeldung

Zur Ausübung der Aktionärsrechte sind diejenigen Aktionäre – selbst oder durch Bevollmächtigte – berechtigt, die am Tage der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft als Aktionäre eingetragen und rechtzeitig zur Hauptversammlung angemeldet sind. Die Anmeldung muss spätestens bis zum 29. April 2026, 24:00 Uhr (MESZ), bei der Gesellschaft eingegangen sein.

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, müssen sich auf elektronischem Weg über das passwortgeschützte InvestorPortal unter der Internetadresse

<https://www.daimlertruck.com/investorportal/DE.html>

oder in Textform in deutscher oder englischer Sprache bei der Daimler Truck Holding AG unter der Adresse

Daimler Truck Holding AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

anmelden.

Gemäß § 67c Aktiengesetz in Verbindung mit der Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 und der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 können Informationen betreffend die Anmeldung zur Hauptversammlung, die Erteilung von Vollmacht und Weisungen an von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter und die Bevollmächtigung Dritter auch über Intermediäre (z.B. Kreditinstitute) im ISO 20022 Format (z.B. über SWIFT, CMDHDEMMXXX) an die Gesellschaft übermittelt werden. Hierfür ist eine Autorisierung über die SWIFT Relationship Management Application (RMA) erforderlich.

Hinsichtlich des Zugangs zum InvestorPortal beachten Aktionäre bitte die diesbezüglichen Angaben in Abschnitt III.4.

Bereits bei der Anmeldung können Aktionäre auswählen, ob sie

- » ihre Stimme durch Briefwahl abgeben wollen,
- » die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen wollen oder
- » andere Bevollmächtigte – wie einen Intermediär (z.B. ein Kreditinstitut), eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine Person, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung er bietet – bevollmächtigen wollen.

Einzelheiten zu diesen Möglichkeiten werden in den nachfolgenden Abschnitten näher erläutert. Wenn bei der Anmeldung keine der genannten Möglichkeiten ausgewählt wird, wird dies als isolierte Anmeldung ohne Stimmabgabe und ohne Bevollmächtigung gewertet. Änderungen des Abstimmungsverhaltens bleiben wie unten näher beschrieben möglich.

Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater sowie Personen, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung anbieten, können das Stimmrecht für Aktien, die ihnen nicht gehören, als deren Inhaber sie aber im Aktienregister eingetragen sind, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Die Mitteilung über die Einberufung der virtuellen ordentlichen Hauptversammlung auf den 6. Mai 2026 mit den Informationen gemäß § 125 Abs. 5 Aktiengesetz in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 wird per Post an alle im Aktienregister eingetragenen Aktionäre übersandt, die bislang einer Übermittlung per E-Mail nicht zugestimmt haben. Diejenigen Aktionäre, die dem E-Mail-Versand der Hauptversammlungsunterlagen ausdrücklich zugestimmt bzw. nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums widersprochen

haben, erhalten die Mitteilung über die Einberufung der virtuellen ordentlichen Hauptversammlung per E-Mail mit einem Link auf die Einberufung sowie einem weiteren Link auf das InvestorPortal an die von ihnen hierfür bestimmte E-Mail-Adresse.

5.2 Freie Verfügbarkeit der Aktien und Umschreibestopp (Technical Record Date)

Aktionäre sind auch nach erfolgter Anmeldung zur Hauptversammlung weiterhin berechtigt, über ihre Aktien zu verfügen. Maßgeblich für das Teilnahme- und Stimmrecht ist der im Aktienregister eingetragene Bestand am Tag der Hauptversammlung.

Aufträge zur Umschreibung des Aktienregisters, die der Gesellschaft nach dem Ende des Anmeldeschlusstages in der Zeit vom 30. April 2026, 00:00 Uhr (MESZ), bis einschließlich 6. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ), zugehen, werden erst mit Wirkung nach der Hauptversammlung am 6. Mai 2026 verarbeitet und berücksichtigt. Technisch maßgeblicher Bestandsstichtag (sogenannter Technical Record Date) ist daher der 29. April 2026, 24:00 Uhr (MESZ). Erwerber von Aktien, deren Umschreibungsanträge nicht rechtzeitig bei der Gesellschaft eingehen, können Teilnahmerechte und Stimmrechte aus diesen Aktien in der Hauptversammlung nicht ausüben, es sei denn, sie lassen sich insoweit bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen.

6. Verfahren für die Ausübung des Stimmrechts (§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Aktiengesetz)

6.1 Stimmabgabe durch Briefwahl (auch im Wege elektronischer Kommunikation)

Aktionäre, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen sind, können ihre Stimme, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, durch Briefwahl abgeben. Zur Ausübung des Stimmrechts im Wege der Briefwahl sind nur diejenigen eingetragenen Aktionäre berechtigt, die rechtzeitig angemeldet sind (siehe dazu oben in Abschnitt III.5). Bevollmächtigte einschließlich bevollmächtigter Intermediäre (z.B. Kreditinstitute), Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater sowie Personen, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung anbieten, können sich ebenfalls der Briefwahl bedienen.

Über das InvestorPortal unter

<https://www.daimlertruck.com/investorportal/DE.html>

können Briefwahlstimmen bis zu der vom Versammlungsleiter angekündigten Schließung der Abstimmungen abgegeben werden.

Bis zum 5. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ) (Eingang maßgeblich), können der Gesellschaft Briefwahlstimmen auch in Textform unter der oben in Abschnitt III.5 für die Anmeldung genannten Anschrift oder E-Mail-Adresse übermittelt werden. Soweit für die Stimmabgabe durch Briefwahl nicht das InvestorPortal genutzt wird, bitten wir, den unter

<https://www.daimlertruck.com/hv-2026>

verfügbaren Antwortbogen zu verwenden.

Hinweise zu Änderung und Widerruf von Briefwahlstimmen finden sich unten in Abschnitt III.6.4.

6.2 Stimmabgabe durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter

Aktionären bieten wir außerdem an, sich nach Maßgabe Ihrer Weisungen durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bei der Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Auch in diesem Fall ist für eine rechtzeitige Anmeldung des Aktionärs Sorge zu tragen (siehe dazu oben in Abschnitt III.5).

Über das InvestorPortal unter

<https://www.daimlertruck.com/investorportal/DE.html>

können Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bis zu dem vom Versammlungsleiter im Rahmen des Abstimmungsvorgangs festgelegten Zeitpunkt erteilt werden.

Bis zum 5. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ) (Eingang maßgeblich), können Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auch in Textform unter der oben in Abschnitt III.5 für die Anmeldung genannten Anschrift oder E-Mail-Adresse übermittelt werden. Soweit für Vollmachten- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nicht das InvestorPortal genutzt wird, bitten wir, den unter

<https://www.daimlertruck.com/hv-2026>

verfügbaren Antwortbogen zu verwenden.

Hinweise zu Änderung und Widerruf von erteilten Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter finden sich unten in Abschnitt III.6.4.

Wir bitten zu beachten, dass die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter keine Weisungen zu Verfahrensangelegenheiten und keine Aufträge zu Wortmeldungen oder Fragen, zum Stellen von Anträgen oder zum Einlegen von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse entgegennehmen.

Bevollmächtigte einschließlich bevollmächtigter Intermediäre (z.B. Kreditinstitute), Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater sowie Personen, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung anbieten, können sich, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen des Vertretenen, ebenfalls nach Maßgabe ihrer Weisungen durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bei der Ausübung des Stimmrechts vertreten lassen.

6.3 Bevollmächtigung Dritter

Aktionäre, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen sind, können auch andere Bevollmächtigte – wie einen Intermediär (z.B. ein Kreditinstitut), eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater, eine Person, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung anbietet, oder einen anderen Dritten – bevollmächtigen. Auch in diesem Fall ist für eine rechtzeitige

Anmeldung des Aktionärs Sorge zu tragen (siehe oben in Abschnitt III.5). Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Eine Vollmacht und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft sind über das InvestorPortal unter

<https://www.daimlertruck.com/investorportal/DE.html>

oder in Textform zu erteilen, wenn weder ein Intermediär (z.B. ein Kreditinstitut) noch eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater oder eine Person, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung er bietet, bevollmächtigt werden. Aktionäre nutzen bitte das InvestorPortal oder senden ihre Vollmachts- und gegebenenfalls Weisungserteilung an die unter der oben in Abschnitt III.5 für die Anmeldung genannten Anschrift oder E-Mail-Adresse. Hierzu verwenden Aktionäre bei Versand per Brief oder E-Mail hierfür möglichst den unter

<https://www.daimlertruck.com/hv-2026>

verfügbaren Antwortbogen. Mit der Verwendung des InvestorPortals oder der Rücksendung des Antwortbogens wird zugleich gegenüber der Daimler Truck Holding AG der Nachweis der Bevollmächtigung erbracht. Erfolgt die Erteilung einer Vollmacht oder der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft per Brief oder E-Mail, so muss die Erklärung der Gesellschaft bis zum 5. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ) (Eingang maßgeblich), zugehen.

Hinweise zu Widerruf oder Änderung von erteilten Vollmachten an Dritte finden sich unten in Abschnitt III.6.4.

Für die Bevollmächtigung von Intermediären (z.B. Kreditinstituten) gilt § 135 Abs. 1 bis 7 Aktiengesetz. Insbesondere ist die Vollmachterklärung von dem Bevollmächtigten nachprüfbar festzuhalten; sie muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Intermediäre können zum Verfahren für ihre Bevollmächtigung eigene Regelungen vorsehen. Entsprechendes gilt für Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater sowie Personen, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung anbieten, es sei denn, derjenige, der das Stimmrecht ausüben will, ist gesetzlicher Vertreter, Ehegatte oder Lebenspartner des Aktionärs oder mit ihm bis zum vierten Grad verwandt oder verschwägert. Aktionäre sollten sich in diesen Fällen mit dem zu Bevollmächtigenden über die Form der Vollmacht abstimmen.

Bevollmächtigte (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) können nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen. Sie können das Stimmrecht für von ihnen vertretene Aktionäre lediglich über Briefwahl oder die Erteilung von (Unter-)Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben. Insoweit gelten die obigen Hinweise entsprechend.

6.4 Letztmöglicher Zeitpunkt für Stimmabgabe, Änderung und Widerruf von Briefwahlstimmen oder erteilten Vollmachten und Weisungen

Über das InvestorPortal unter

<https://www.daimlertruck.com/investorportal/DE.html>

können Briefwahlstimmen oder Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sowie deren Änderung oder Widerruf bis zu dem vom Versammlungsleiter im Rahmen des Abstimmungsvorgangs festgelegten Zeitpunkt erklärt werden. Den genauen Zeitpunkt gibt der Versammlungsleiter rechtzeitig bekannt.

In Textform unter der oben in Abschnitt III.5 für die Anmeldung genannten Anschrift oder E-Mail-Adresse können Briefwahlstimmen oder Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sowie deren Änderung oder Widerruf bis zum 5. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ) (Eingang maßgeblich), übermittelt werden. Dies gilt ebenso für über Intermediäre gemäß § 67c Aktiengesetz im ISO 20022-Format übermittelte Vollmachten und/oder Weisungen. Nach diesem Zeitpunkt ist ein Widerruf oder eine Änderung nur noch über das InvestorPortal möglich. Entsprechendes gilt für die Erteilung bzw. den Widerruf oder die Änderung von erteilten Vollmachten an Dritte.

6.5 Weitere Informationen zur Stimmrechtsausübung

Sollten Stimmrechte fristgemäß auf mehreren Wegen (Brief, E-Mail, elektronisch über das InvestorPortal oder gemäß § 67c Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 Aktiengesetz in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 und 3 und Artikel 9 Abs. 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212) durch Briefwahl ausgeübt bzw. Vollmachten und gegebenenfalls Weisungen erteilt werden, werden diese unabhängig vom Zeitpunkt des Zugangs in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- (1) elektronisch über das InvestorPortal,
- (2) gemäß § 67c Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 Aktiengesetz in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 und 3 und Artikel 9 Abs. 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212,
- (3) per E-Mail und
- (4) per Brief.

Sollten auf dem gleichen Weg Erklärungen mit mehr als einer Form der Stimmrechtsausübung eingehen, gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Zugangs der Erklärungen: Briefwahlstimmen haben Vorrang gegenüber der Erteilung von Vollmachten und gegebenenfalls Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft und letztere haben Vorrang gegenüber der Erteilung von Vollmachten und Weisungen an einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater gemäß § 134a Aktiengesetz sowie einer diesen gemäß § 135 Abs. 8 Aktiengesetz gleichgestellten Person.

Sollte ein Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater gemäß § 134a Aktiengesetz sowie eine diesen gemäß § 135 Abs. 8 Aktiengesetz gleichgestellte Person zur Vertretung nicht bereit sein, werden die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zur Vertretung entsprechend den Weisungen bevollmächtigt.

Der zuletzt zugegangene, fristgerechte Widerruf einer Erklärung ist maßgeblich.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt statt einer Sammel- eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, so gilt die zu diesem Tagesordnungspunkt abgegebene Briefwahlstimme bzw. Weisung entsprechend für jeden Punkt der Einzelabstimmung. Die Stimmabgaben per Briefwahlstimmen bzw. Vollmachten und gegebenenfalls Weisungen zu Tagesordnungspunkt 2 (Verwendung des Bilanzgewinns) behalten ihre Gültigkeit auch im Falle der Anpassung des Gewinnverwendungsvorschlags infolge einer Änderung der Anzahl dividendenberechtigter Aktien.

7. Weitere Angaben zu den Rechten der Aktionäre

7.1 Tagesordnungsergänzungsverlangen (§ 122 Abs. 2 Aktiengesetz)

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals der Daimler Truck Holding AG oder den anteiligen Betrag von € 500.000,00 erreichen (letzteres entspricht 500.000 Aktien), können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden.

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten, wobei § 70 Aktiengesetz bei der Berechnung der Aktienbesitzzeit Anwendung findet. Der Tag des Zugangs des Verlangens ist nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 Bürgerliches Gesetzbuch sind nicht entsprechend anzuwenden.

Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Daimler Truck Holding AG zu richten und muss der Gesellschaft spätestens bis zum 5. April 2026, 24:00 Uhr (MESZ), zugehen. Bitte richten Sie entsprechende Verlangen an die nachfolgende Adresse:

Daimler Truck Holding AG
Vorstand
HPC: DTS22
Fasanenweg 10
70771 Leinfelden-Echterdingen

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden, soweit dies nicht bereits mit der Einberufung geschehen ist, unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie werden außerdem unter der Internetadresse

<https://www.daimlertruck.com/hv-2026>

bekannt gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

7.2 Gegenanträge und Wahlvorschläge (§§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 126 Abs. 1, 127, 130a Abs. 5 Satz 3, Abs. 6 Aktiengesetz)

Darüber hinaus können Aktionäre der Gesellschaft Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie

Wahlvorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern übersenden. Gegenanträge (nebst Begründung) und Wahlvorschläge sind ausschließlich an

Daimler Truck Holding AG
HPC: DTS22
Fasanenweg 10
70771 Leinfelden-Echterdingen

oder via E-Mail an: hv@daimlertruck.com

zu richten.

Soweit Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 126 Abs. 1 bis 3, 127 Aktiengesetz zugänglich zu machen sind, werden wir diese, einschließlich des Namens des Aktionärs sowie zugänglich zu machender Begründungen und gegebenenfalls versehen mit den nach § 127 Satz 4 Aktiengesetz zu ergänzenden Inhalten, unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internetadresse

<https://www.daimlertruck.com/hv-2026>

veröffentlichen. Dabei werden nur Gegenanträge und Wahlvorschläge zu den Punkten der Tagesordnung berücksichtigt, die bis spätestens zum 21. April 2026, 24:00 Uhr (MESZ), mit der genannten Adressierung bei der Gesellschaft eingehen. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Der Vorstand behält sich vor, Gegenanträge und ihre Begründungen zusammenzufassen, wenn mehrere Aktionäre zu demselben Gegenstand der Beschlussfassung Gegenanträge stellen.

Die so veröffentlichten Gegenanträge und Wahlvorschläge gelten gemäß §§ 126 Abs. 4, 127 Satz 1 Aktiengesetz als im Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt. Wenn der den Antrag stellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär nicht ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist, muss der Antrag in der Versammlung nicht behandelt werden.

Das Recht des Versammlungsleiters, zuerst über die Vorschläge der Verwaltung abstimmen zu lassen, bleibt hiervon unberührt. Sollten die Vorschläge der Verwaltung mit der notwendigen Mehrheit angenommen werden, haben sich insoweit die Gegenanträge oder (abweichende) Wahlvorschläge erledigt.

Elektronisch zu der Versammlung zugeschaltete Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten können Anträge und Wahlvorschläge gemäß §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 130a Abs. 5 Satz 3, Abs. 6 Aktiengesetz auch während der Hauptversammlung im Rahmen ihres Rederechts im Wege der Videokommunikation stellen. Auf die näheren Erläuterungen zum Rederecht in Abschnitt III.7.4 wird verwiesen.

7.3 Einreichung von Stellungnahmen im Wege elektronischer Kommunikation (§§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 6, 130a Abs. 1 bis 4 Aktiengesetz)

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind und sich ordnungsgemäß zur Teilnahme an der Hauptversammlung angemeldet haben, bzw. deren Bevollmächtigte können vor der

Hauptversammlung Stellungnahmen zu den Gegenständen der Tagesordnung im Wege elektronischer Kommunikation über das InvestorPortal unter

<https://www.daimlertruck.com/investorportal/DE.html>

einreichen.

Für solche Stellungnahmen gelten die folgenden weiteren Vorgaben:

- » Stellungnahmen sind in Textform bis spätestens 30. April 2026, 24:00 Uhr (MESZ) (Eingang maßgeblich), ausschließlich über das InvestorPortal einzureichen.
- » Die Stellungnahmen dürfen den Umfang von 10.000 Zeichen (einschließlich Leerzeichen) nicht überschreiten.

Weitere Einzelheiten zu den technischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Einreichung von Stellungnahmen sind im InvestorPortal dargestellt.

Stellungnahmen werden nicht zugänglich gemacht, wenn sie nicht von einem ordnungsgemäß zu der virtuellen Hauptversammlung angemeldeten Aktionär stammen, mehr als 10.000 Zeichen umfassen oder ein Fall im Sinne von § 130a Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit § 126 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Nr. 3 oder Nr. 6 Aktiengesetz vorliegt.

Zugänglich zu machende Stellungnahmen werden wir den Aktionären, die im Aktienregister eingetragen sind, bzw. deren Bevollmächtigten, bis spätestens 1. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ), im InvestorPortal unter

<https://www.daimlertruck.com/investorportal/DE.html>

zugänglich machen.

Mit Einreichung der Stellungnahme erklärt der Aktionär bzw. sein Bevollmächtigter sein Einverständnis, dass die Stellungnahme unter Nennung des Namens im InvestorPortal zugänglich gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass Tagesordnungsergänzungsverlangen, Anträge, Gegenanträge oder Wahlvorschläge, Auskunftsverlangen oder Erklärungen von Widersprüchen, die in einer vor der Hauptversammlung eingereichten Stellungnahme enthalten sind, unberücksichtigt bleiben. Diese sind ausschließlich auf den in dieser Einberufung gesondert angegebenen Wegen einzureichen bzw. zu stellen oder zu erklären.

7.4 Rederecht im Wege der Videokommunikation (§§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, 130a Abs. 5 und 6 Aktiengesetz)

Elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten Aktionären bzw. ihren zugeschalteten Bevollmächtigten wird in der Versammlung ein Rederecht im Wege der Videokommunikation gewährt.

Redebeiträge können am Tag der Versammlung bereits ab 9:30 Uhr (MESZ) über das InvestorPortal unter

<https://www.daimlertruck.com/investorportal/DE.html>

angemeldet werden. Zu diesem Zweck wird im InvestorPortal eine Möglichkeit für die virtuelle Wortmeldung eingerichtet. Redebeiträge können Anträge und Wahlvorschläge nach § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Aktiengesetz sowie Auskunftsverlangen nach § 131 Abs. 1 Aktiengesetz enthalten.

Der Versammlungsleiter wird das Verfahren der Wortmeldung und Worterteilung in der Hauptversammlung näher erläutern.

Die Verwaltung behält sich vor, die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation zwischen Aktionär und Gesellschaft vor dem Redebeitrag zu überprüfen und diesen zurückzuweisen, sofern die Funktionsfähigkeit nicht sichergestellt ist (§ 130a Abs. 6 Aktiengesetz). Empfehlungen für eine optimale Funktionsfähigkeit der Videokommunikation finden Aktionäre unter

<https://www.daimlertruck.com/hv-2026>

Der Versammlungsleiter kann zudem das Frage- und Rederecht der Aktionäre gemäß § 14 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für die Aussprache zu einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für einzelne Rede- oder Fragebeiträge festzulegen. Darüber hinaus kann der Versammlungsleiter den Schluss der Debatte anordnen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist.

7.5 Auskunftsrecht (§§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 131, 130a Abs. 5 Satz 3, Abs. 6 Aktiengesetz)

Elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten Aktionären bzw. ihren zugeschalteten Bevollmächtigten ist gemäß § 131 Abs. 1 Aktiengesetz auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Daimler Truck Holding AG zu ihren verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten Aktionären bzw. ihren zugeschalteten Bevollmächtigten wird zudem gemäß § 131 Abs. 1d Aktiengesetz das Recht eingeräumt, Nachfragen zu allen in der Versammlung gegebenen Antworten des Vorstands zu stellen.

Es ist vorgesehen, dass der Versammlungsleiter gemäß § 131 Abs. 1f Aktiengesetz festlegen wird, dass das Auskunftsrecht und das Nachfragerecht ausschließlich im Wege der Videokommunikation, also im Rahmen der Ausübung des Rederechts, ausgeübt werden dürfen. Auf die näheren Erläuterungen zum Rederecht in Abschnitt III.7.4 wird verwiesen.

Der Versammlungsleiter kann zudem das Frage- und Rederecht der Aktionäre gemäß § 14 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft zeitlich angemessen beschränken (vgl. hierzu im Einzelnen bereits unter Abschnitt III.7.4).

7.6 Widerspruch zur Niederschrift im Wege elektronischer Kommunikation (§§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8, 245 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 Aktiengesetz)

Elektronisch zu der Versammlung zugeschaltete Aktionäre bzw. ihre zugeschalteten Bevollmächtigten können von Beginn bis zur Schließung der Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter über das InvestorPortal unter der Internetadresse

<https://www.daimlertruck.com/investorportal/DE.html>

Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zur Niederschrift erklären. Der Notar hat die Gesellschaft zur Entgegennahme von Widersprüchen über das InvestorPortal ermächtigt und erhält die Widersprüche über das InvestorPortal.

7.7 Weitergehende Erläuterungen

Unter der Internetadresse

<https://www.daimlertruck.com/hv-2026>

finden sich weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach

- » § 122 Abs. 2 Aktiengesetz,
- » §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 126 Abs. 1, 127, 130a Abs. 5 Satz 3, Abs. 6 Aktiengesetz,
- » §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 6, 130a Abs. 1 bis 4 Aktiengesetz,
- » §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, 130a Abs. 5 und 6 Aktiengesetz,
- » §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 131, 130a Abs. 5 Satz 3, Abs. 6 Aktiengesetz und
- » §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8, 245 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 Aktiengesetz.

8. Internetseite, über die die Informationen gemäß § 124a Aktiengesetz zugänglich sind

Die Einberufung der Hauptversammlung mit den gesetzlich geforderten Angaben und Erläuterungen ist auch über unsere Internetseite

<https://www.daimlertruck.com/hv-2026>

zugänglich, auf der sich zudem die Informationen gemäß § 124a Aktiengesetz sowie die derzeit gültige Fassung der Satzung der Daimler Truck Holding AG befinden.

Unter dieser Internetadresse können auch weitere Informationen zur Hauptversammlung, insbesondere die Informationen gemäß § 125 Aktiengesetz in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212, und nach der Hauptversammlung die Abstimmungsergebnisse abgerufen werden.

Nach der Hauptversammlung wird im InvestorPortal automatisch eine Bestätigung über die Stimmenzählung gemäß § 129 Abs. 5 Aktiengesetz bereitgestellt, die innerhalb eines Monats nach dem Tag der Hauptversammlung heruntergeladen werden kann.

9. UTC Zeiten

Sämtliche Zeitangaben sind in der für Deutschland maßgeblichen mitteleuropäischen Sommerzeit (MESZ) angegeben. Dies entspricht mit Blick auf die koordinierte Weltzeit (UTC) dem Verhältnis UTC = MESZ minus zwei Stunden.

10. Hinweise zum Datenschutz

Wenn Aktionäre und/oder ihre Bevollmächtigten sich zur virtuellen Hauptversammlung anmelden, eine Stimmrechtsvollmacht erteilen, ihre Aktionärsrechte ausüben, das InvestorPortal nutzen oder die Übertragung der virtuellen Hauptversammlung in Bild und Ton verfolgen, verarbeiten wir personenbezogene Daten über Aktionäre und/oder ihre(n) Bevollmächtigte(n) (z.B. Name und Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Aktienanzahl, Besitzart der Aktien und individuelle Zugangsdaten für die Nutzung des InvestorPortals). Dies geschieht, um Aktionären bzw. ihren Bevollmächtigten die Ausübung ihrer Rechte im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung und deren Verfolgung zu ermöglichen. Außerdem verarbeiten wir die personenbezogenen Daten zur Führung des Aktienregisters und zur Erfüllung unserer rechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Durchführung der virtuellen Hauptversammlung.

Die

Daimler Truck Holding AG
Fasanenweg 10
70771 Leinfelden-Echterdingen
E-Mail: contact@daimlertruck.com
Telefon: +49 711 8485-0

verarbeitet diese Daten als datenschutzrechtlich Verantwortliche unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere solcher der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Soweit wir uns zur Durchführung der virtuellen Hauptversammlung Dienstleister bedienen, verarbeiten diese die personenbezogenen Daten nur in unserem Auftrag und sind im Übrigen zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen steht jedem Betroffenen ein jederzeitiges Auskunfts-, Berichtigungs-, Einschränkung-, Löschungs- und gegebenenfalls Widerspruchsrecht bezüglich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten sowie ein Recht auf Datenübertragung und auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde zu.

Weitergehende Informationen zum Umgang mit ihren personenbezogenen Daten und zu ihren Rechten gemäß der DSGVO finden Aktionäre und/oder ihre Bevollmächtigten im Internet unter

<https://www.daimlertruck.com/hv-2026>

oder können über die oben genannten Kontaktdaten vom Verantwortlichen angefordert werden.

Leinfelden-Echterdingen, im März 2026

Daimler Truck Holding AG

Der Vorstand

Daimler Truck Holding AG
Fasanenweg 10
70771 Leinfelden-Echterdingen
www.daimlertruck.com